

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

13. September 2021

Nr. 169 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
512/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gesundheitsamt – über die Allgemeinverfügung zur Absonderung in häusliche Quarantäne zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus; Widerruf der im Zeitraum vom 30.08.2021 bis 11.09.2021 erfolgten Quarantäneanordnungen	2 - 3

512/2021

Der Landrat des Kreises Paderborn erlässt auf der Grundlage der §§ 49 Abs. 1, 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Widerruf der im Zeitraum vom 30.08.2021 bis 11.09.2021 erfolgten Quarantäneanordnungen
 - a) gegenüber asymptomatischen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonal und anderem Personal an Schulen als Kontaktperson im Setting Schule/offener Ganztags, wenn frühestens am 5. Tag nach Beginn der Quarantänisierung ein PCR-Test oder ein qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltest aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts [vgl. <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?blob=publicationFile&v=55>](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?blob=publicationFile&v=55) ein negatives Testergebnis aufweist.
 - b) gegenüber asymptomatischen Kindern und Personal der Kindertagesbetreuung als Kontaktperson im Setting Kindertagesbetreuung, wenn frühestens am 5. Tag nach Beginn der Quarantänisierung ein PCR-Test oder ein qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltest aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts [\(vgl. <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?blob=publicationFile&v=55>\)](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?blob=publicationFile&v=55) ein negatives Testergebnis aufweist.
2. Das negative Testergebnis ist dem Kreis Paderborn per e-mail an befundeingang@kreis-paderborn.de, per Fax an 05251/3085399 oder schriftlich an Kreis Paderborn, Gesundheitsamt, Aldegrever Str. 10-14, 33102 Paderborn anzuzeigen.
3. Klarstellend gilt dies nicht für solche Quarantäneanordnungen, die auf der Grundlage des § 16 Coronatest- und Quarantäneverordnung gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern als Haushaltsangehörige erfolgten.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

13. September 2021

Nr. 169 / S. 3

Die im o. g. Zeitraum gegenüber Schülern und Schülerinnen; Lehrpersonal und anderem Personal an Schulen sowie gegenüber Kindern und Personal der Kindertagesbetreuung als Kontaktpersonen im Setting Schule, offener Ganztage oder Kindertagesbetreuung erlassenen Quarantäneanordnungen sind rechtmäßig ergangen.

Laut Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“ vom 10.09.2021 besteht nunmehr für Quarantänisierungen, die vor Veröffentlichung des Erlasses angeordnet worden sind, die Möglichkeit zur Freitestung frühestens am fünften Tag der Quarantäne. Soweit die Betroffenen hiervon entsprechend der vorgenannten Regelungen unter 1. a) oder b) Gebrauch machen und das Testergebnis negativ ausgefallen ist, werden die Quarantäneanordnungen widerrufen.

Kreis Paderborn, 13.09.2021

gez.
Christoph Rüther
Landrat